

Kurztitel

Transparenzdatenbankgesetz 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 99/2012 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 140/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 39a

Inkrafttretensdatum

27.07.2021

Außerkrafttretensdatum

30.06.2022

Abkürzung

TDBG 2012

Index

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Text**Abschnitt 7a****Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise**

§ 39a. (1) Für alle Leistungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden (COVID-19-Leistungen), sind unverzüglich Leistungsangebote anzulegen sowie Mitteilungen (§ 25 Abs. 1) vorzunehmen.

(2) Dies gilt auch bei Mitteilungen über Leistungen an Leistungsverpflichtete und auch, wenn nach § 23 Abs. 1 die Abfrage von bestehenden Datenbanken vorgesehen wäre.

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2022

Gesetzesnummer

20008050

Dokumentnummer

NOR40236335